3

# Octroi

der

# Kreis-Hauptstadt Speyer.

---

## Local-Regulativ.

---

Speyer.
Buchdruckerei von Daniel Krambühler.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Octroi

der

# Kreis-Hauptstadt Speyer.

## Local-Regulativ,

wie solches vom Stadtrathe zu Speyer beschlossen und durch Rescript Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Dezember 1847, Ad Nrm. Exh. 4145. Y. modificirt genehmigt worden ist.

Art. 1.

Die Häuser außerhalb des durch die Octroipfähle bezeichneten Umfanges von Speyer und deren Bewohner unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des Regulativ's. Jedoch sind die Bewohner des Rinkenberger-, Bins- und Spitzenrheinhofs, der sogenannten Mühle, des Chausséehauses und der fliegenden Brücke für Gegenstände ihres Hausgebrauchs von der Abgabe frei. — Treiben sie aber Wirthschaft, fabriziren sie Bier, Essig, Brandwein und Oel, so sind sie dafür octroipflichtig; soferne nicht wegen Schwierigkeit der Ueberwachung durch den Stadtrath unter Genehmigung der Curatelbehörde eine spezielle Abänderung angeordnet wird.

Art. 2.

Damit die Führer von Gegenständen, wovon die Gebühren zu bezahlen sind, und von denen sie ihre Declaration auf dem Octroi-Bureau ohne Verzug zu machen haben, keine Unwissenheit vorschützen können, sollen an jedem der nachbezeichneten Eingangsthore Octroipfähle mit Tafeln errichtet werden, worauf der Tarif von den eingehenden Waaren und der Ort, wo das Octroi-Bureau sich befindet, bezeichnet ist; nämlich:

1. An der Landauerstraße dem Chausséepfahl gegenüber;
2. Oberhalb der Schießbergermühle, wo die sogenannte Langgasse auf die Dudenhöferstraße stoßt;
3. An dem Wormserthore, zunächst der neuen Brücke;
4. Am obern Ende des Hirschgrabenweges;
5. Vor dem Rheinthore;
6. Vor dem Fischerthore;
7. Vor dem Marxthore;

Durch jeden Andern als die vorbezeichneten Eingänge ist das Einbringen von octroipflichtigen Gegenständen bei Strafe der Confiscation untersagt.

Art. 3.

Bei der Einfahrt fremder Fuhren sind die Octroi-Aufseher gehalten, die Fuhrleute auf die zu erfüllenden Formalitäten aufmerksam zu machen. Die Angabe des betreffenden Octroi-Aufsehers, daß dies geschehen sey, wird als Beweis dessen angesehen, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Digitized by Google

Art. 4.

Diejenigen Quantitäten neuen Weines, welche vor dem 1. Januar eingebracht werden, haben Anspruch auf die Vergünstigung, nur die Gebühr als Most zu bezahlen. Von der Hefe ist jedoch, wenn dieselbe auch getrennt vom Weine eingeführt wird, die Gebühr gleichfalls zu entrichten.

Wenn dagegen vom 1. Januar an zugleich mit dem neuen Weine, dazu gehörige Hefe besonders eingebracht wird, so kann von Letzterer keine Gebühr verlangt werden. Der Traubenmost, sowohl derjenige welcher in der Gemarkung von Speyer, als auch jener, welcher von fremden Gemarkungen eingeführt und hier gekeltert wird, muß sogleich nach der Kelterung auf dem Octroibureau declarirt werden.

Art. 5.

Die Aerarial- und Privatholzhöfe außerhalb der Stadt, die am Ufer des Rheins und des angrenzenden Bachbassins momentan, theils zur Wiederausfuhr, theils zum Kleinverkauf aufgestapelten Holzvorräthe, werden als außerhalb des Octroikreises gelegen angesehen, daher die Gebühren erst dann geschuldet werden, wenn das Material daraus in den Octroikreis abgeführt wird.

Eigenthümer solcher Privatmagazine oder Anstalten, welche sonach eine Art Lagerrecht genießen wollen, sind jedoch den Bestimmungen der Art. 39 und 40 des Hauptregulativs unterworfen.

Art. 6.

Das Raff- und Leseholz aus den Gemeindewaldungen, sowie das von dem Aerarial-Holzhofe in $\frac{1}{8}$ Klafter und darunter, an die ärmere Klasse abgegebene und mit Schubkarren eingebrachte Brennholz, das Rebholz aus den Weinbergen und das Gehölz von Obstbäumen aus der Gemarkung unterliegen keiner Gebühr, Holzspäne sind frei, sofern es sich von kleineren Quantitäten als einer Fuhrlast handelt, im andern Falle unterliegen sie einer verhältnißmäßigen Gebühr wie das Brennholz.

Art. 7.

Die als Octroi-Aufseher anzustellenden Individuen müssen wenigstens 21 Jahre alt und von unbescholtenem Rufe seyn, und vor dem Antritte ihres Dienstes vor dem Friedensgericht beeidiget werden.

Dieselben müssen immer ihren Ernennungsakt, sowie die Regulative und den Tarif bei sich tragen.

Art. 8.

Jeder Angestellte bei dem Octroi, der den Betrug begünstigen wird, es seye, daß er Geschenke annehme oder auf andere Art seine Pflicht verletze, soll vor Gericht gestellt, und der im peinlichen Gesetzbuche, gegen untreue Beamte, bestimmten Strafe unterworfen werden.

Art. 9.

Weder der zeitliche Pächter, (falls das Octroi verpachtet ist) noch ein Octroi-Angestellter, darf sich mit dem Handel, Verkauf im Großen oder im Kleinen, oder mit Fabrikation octroipflichtiger Waaren befassen, in Beziehung auf den Pächter, bei Vermeidung der Aufhebung des Pachtes auf seine Gefahr und Kosten, in Beziehung auf die Angestellten bei Strafe der Entlassung und nach Umständen weiterer gesetzlicher Strafe.

Art. 10.

Der zeitliche Octroi-Pächter ist gehalten, folgende Bücher in bester Ordnung zu führen.

Das Journal, auf Stempelpapier, worauf Artikel für Artikel genau nach der Reihenfolge der Anmeldung, die Einnahmen einzutragen sind, die Register für Declarationen, welche Oelfabrikanten, Essigsieder, Bierbrauer und Branntweinbrenner zu machen haben, ein Declarationsregister für den Transit, ein gleiches für das Lagerrecht, ein Conto-Current für jeden Fabrikanten und Lagerberechtigten und ein Register über die Einnahme und Vertheilung der Confiscationsgelder.

Alle diese Register hat sich Pächter auf seine Kosten anzuschaffen und wenn solche ausgeschrieben sind, oder auch nach Ablauf eines jeden Pachtjahrs auf der Bürgermeisterei zu deponiren.

Sämmtliche Register müssen von dem Bürgermeisteramte cotirt und paraphirt werden.

In den fünf ersten Tagen eines jeden Monats hat der Octroipächter eine summarische Uebersicht der Einnahmen des vorigen Monats und 8 Tage nach Ablauf des Jahres, eine Uebersicht der Jahres-Einnahmen nach Formular dem Bürgermeisteramte zu übergeben. Für den Fall, daß das Octroi unverpachtet ist, sind die vorgenannten Bücher und Register von dem Octroi-Einnehmer und Controleur zu führen.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Metzger sind verbunden, ehe sie das zum Schlachten bestimmte Vieh in das Schlachthaus bringen, die tarifmäßigen Gebühren hievon auf dem Octroibureau zu entrichten, worüber eine Bescheinigung ausgestellt wird, die bei dem Eintritt in das Schlachthaus und vor dem Schlachten dem Schlachthaus-Aufseher übergeben werden muß, damit die Anzahl der Stücke und Gattung verglichen werden kann.

Art. 12.

Der Fleischbeschauer soll für das Interesse des Octrois besonders verpflichtet werden.

Er muß ein von dem Bürgermeisteramte cotirtes und paraphirtes Journal führen, worin Tag für Tag alle geschlachtete und von ihm besichtigte Thiere nach dem vorgeschriebenen Formulare eingetragen werden.

Alle Sonntag früh ist dieses Journal dem Octroipächter resp. Octroi-Controleur mitzutheilen, damit es dieser mit den Declarationen vergleiche.

Die Ställe, Fleischbehälter, Läden und sonstige Locale der Metzger können bei einem gegründeten Verdacht wegen Verheimlichung von geschlachtetem Vieh oder eingeschmuggelten Fleisches in Stücke, durch die Octroi-Angestellten, Fleisch- und Schlachthausaufseher, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, visitirt werden.

Art. 13.

Jedes Stück Vieh, das ohne eine vorher gemachte Declaration geschlachtet worden, soll als absichtlich verheimlicht angesehen und diese Zuwiderhandlung mit Beschlagnahme des Viehes, oder des davon herkommenden Fleisches, oder im Falle dies nicht mehr vorhanden wäre, mit einer dem Werthe desselben gleichkommenden Geldbuße belegt werden, ohnbeschadet einer nach Umständen weiters gebührenden Strafe.

Art. 14.

Diesen nämlichen Verbindlichkeiten ist auch jeder Andere im Octroikreis wohnende unterworfen, wenn er in seinem Hause für eigenen Gebrauch Vieh schlachtet; jedoch darf nur im Falle des gegründeten Verdachtes einer verheimlichten Schlachtung, oder einer Einschwärzung von Fleisch in Stücken, und nur in Gegenwart eines Polizeibeamten, in Privathäusern eine Haussuchung stattfinden.

Art. 15.

Die Protokolle müssen Jahr, Tag und Stunde der Fertigung, im Falle der Beschlagnahme, die Gattung, Zahl, Gewichte oder Maaße der defraudirten Gegenstände, die Gegenwart der Parthie oder die Aufforderung an selbige der Protokollfertigung beizuwohnen, Namen, Gewerbe und Wohnort des Pfandbewahrers, ferner den Ort, wo das Protokoll aufgesetzt wurde, und die Stunde des Schlusses desselben, erwähnen.

Art. 16.

Beruht die Beschlagnahme auf einer Fälschung von Papieren zum Nachtheil des Octrois, so hat das Protokoll die Art der Fälschung anzugeben.

Die verdächtigen Actenstücke von den Protokollirenden und dem Pächter resp. Controleur ne varietur unterschrieben, werden dem Protokoll beigelegt, welches die Aufforderung an die Parthie, solche gleichfalls zu unterzeichnen und deren Antwort enthält.

Art. 17.

Ist der Beschuldigte bei Fertigung des Protokolls gegenwärtig, so wird ihm solches vorgelesen und Abschrift zugestellt.

Es ist solches im Protokoll zu erwähnen. — Ist der Beschuldigte abwesend, aber in der Stadt wohnhaft, so wird ihm das Protokoll binnen 24 Stunden nach Schluß desselben significirt.

Wohnt der Beschuldigte außerhalb, so wird das Protokoll in gleicher Frist an der Thüre des Rathhauses angeschlagen.

Art. 18.

Um der Gebühr-Freiheit des Transits theilhaftig zu werden, müssen die Eigenthümer, Führer oder Träger, auf dem Octroibureau eine schriftliche Declaration abgeben, worin der Abgangsort, der Name des Spediteurs, sein Stand oder Gewerbe, seine Wohnung, die Menge, Eigenschaft, Beschaffenheit oder Gattung der frei durchgehenden Waaren,

Digitized by Google

sodann den Ausgangsort aus dem Octroi-Kreise angezeigt sind. Man stellt ihnen eine amtliche Ausfertigung ihrer Declaration zu, und diese müssen sie bei ihrer Abfahrt im Octroibureau wieder vorzeigen und visiren lassen.

Art. 19.

Diejenigen, welchen zufolge Art. 36. des Haupt-Regulativs das Lagerrecht von Rechtswegen zusteht, haben in der hierüber einzureichenden Erklärung die Gattung der Waaren und den Ort des Lagers anzugeben; ein Gleiches muß in den in gewöhnlicher Form einzureichenden Gesuchen derjenigen enthalten seyn, welche zur Ausübung des Lagerrechts einer besondern Erlaubniß bedürfen.

Art. 20.

Um ein Lagerrecht für Wein erlangen zu können, wird ein Quantum von hundert Hectoliter erforderlich. Dasselbe unterliegt keiner vorläufigen Gebühr.

Jedoch ist der Betheiligte verpflichtet, wenn es von dem Octroipächter resp. Controleur verlangt wird, genügende Garantie für die Gebühr zu leisten.

Die Einbringung des Quantums in den Lagerkeller muß aber binnen 30 Tagen, von dem Datum der Erklärung, resp. der Bewilligung des Lagerrechts an, geschehen, widrigenfalls der vorräthige Wein gebührpflichtig wird.

Wenn auch das Lagerrecht von einer und derselben Person in mehreren Kellern zugleich ausgeübt wird, so kann doch das erwähnte Vorraths-Quantum nur einmal verlangt werden. Die Lagerberechtigung hört auf, wenn nicht binnen einem Jahre die nicht mehr vollständig vorräthige Quantität von einhundert Hectoliter Wein wieder ergänzt worden ist.

Art. 21.

Alle Flüssigkeiten, für welche Freilager bewilligt sind, können aus einem Freilager in das andere unter gehöriger Declaration gebührfrei verkauft werden.

Art. 22.

Jeder Auswärtige, der ein Lagerrecht dermalen schon hat, oder späterhin nachsucht, hat bei einem Speyerer Bürger Domicile zu erwählen, welch Letzterer für die Erfüllung der einem Lagerberechtigten auferlegten Bedingungen zu haften hat.

Art. 23.

Diejenigen Essigfabrikanten, welche mit Feuer arbeiten und eine Rückvergütung der Gebühr für den zu ihrer Fabrikation verwendeten Wein, Bier. oder Brandwein verlangen, können solche nur dann erhalten, wenn der Zusatz von Wein, Bier oder Brandwein, in Gegenwart eines Angestellten statt gefunden hat, und das Quantum durch ein gemeinschaftlich aufgestelltes Protokoll constatirt ist.

Art. 24.

Die Ausfuhr von octroipflichtigen, in der Stadt fabrizirten Gegenständen, von welchen die Rückvergütung der bezahlten Gebühr verlangt wird, unterliegt den nemlichen Formalitäten, welche für die Ausfuhr von Seiten der Lagerberechtigten weiter unten vorgeschrieben sind; jedoch mit Hinweisung auf den Art. 19. des Haupt-Regulativs in Betreff des Quantums der gebührfreien Ausfuhr von Essig und Bier.

Art. 25.

Diejenigen, das Lagerrecht genießenden Gegenstände, welche wieder ausgeführt werden sollen, werden dem Lager nur unter folgenden Bedingungen gebührfrei abgeschrieben:

a) Die Ausfuhr muß in den, in den Art. 19 und 34 des Haupt-Regulativs bestimmten Quantitäten stattfinden. Diese Quantitäten können in mehreren kleinen Gefäßen vertheilt seyn, müssen aber gleichzeitig mit einander ausgeführt werden.

b) Alle Transporte müssen im Augenblicke der Ausfuhr vor das Bureau gebracht werden und von einer schriftlichen Erklärung des Lagerberechtigten oder Fabrikanten begleitet seyn, in welcher die Größe und Natur der auszuführenden Quantität, der Ort des Austritts aus dem Octroikreis und der einzuhaltende Weg angegeben sind.

Die Angestellten haben sich sogleich von der Wahrheit der Erklärung zu versichern, und sind im Falle eines Verdachts befugt, den Inhalt der Fässer, durch Eröffnung derselben, zu prüfen.

Digitized by Google

Der Transport muß sodann in der Regel unmittelbar vom Bureau aus und ohne Aufenthalt auf dem declarirten Wege den Octroikreis verlassen und wird von den Angestellten begleitet.

c) Vorstehende Behandlung kann auf dem Octroibureau nur bei Tage statt finden, und zwar in den Monaten November bis Februar inclusive, bis Abends 6 Uhr; in den Monaten März, April, September und October, bis Abends 8 Uhr, und in den übrigen Monaten bis Abends 9 Uhr.

d) Diejenigen Transporte, welche unter Ursprungszeugnissen oder hallamtlicher Behandlung transitiren, oder aus der Stadt geführt werden, sind von der Vorfuhr vor das Octroibureau befreit, dagegen muß die obenerwähnte Erklärung gemacht werden, und die Angestellten haben die Richtigkeit derselben nach den amtlichen Vormerkungen zu untersuchen.

Bei jeder Uebertretung dieser Vorschriften wird die gebührfreie Abschreibung der ausgeführten Waare verweigert.

Ueber jede Abschreibung wird dem Lagerberechtigten durch den Octroipächter resp. Controleur ein Schein ausgestellt

Art. 26.

Die Auszahlung der Confiscationsgelder soll jeden Monat, unter der Controle und Genehmigung des Bürgermeisteramts, statt finden.

Also bekannt gemacht und tritt dieses Local-Regulativ mit dem 15. Jänner 1847 in Wirksamkeit.

Speyer, den 29. Dezember 1847.

**Das Bürgermeisteramt:**

**Claus.**

Digitized by Google

Digitized by Google